

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0703-01	Termin 23.03.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
10.03.2015	Bezirksvertretung Osterfeld	A			
11.03.2015	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	A			
12.03.2015	Bezirksvertretung Sterkrade	A			
16.03.2015	Hauptausschuss	V			
23.03.2015	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 2 beigefügte Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen.

Bereichsleiter Bereich 0-1	Bereichsleiter Bereich 4-6	Beigeordneter Dezernat 2	Oberbürgermeister
J. Schmidt	J. Düllmann	F. Motschull	K. Wehling
Datum	Datum	Datum	Datum
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0703-01	Termin 23.03.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige

Begründung

1. Anlass für eine Neufassung der Zuständigkeitsordnung

In der Zeit zwischen der letzten Änderung der Zuständigkeitsordnung am 26.05.2008 und der Sitzung des Rates der Stadt vom 30.06.2014 hatten sich einige Berichtigungs- und Anpassungserfordernisse ergeben. Vor allem der bereits vor dem 30.06.2014 beabsichtigte Wegfall der Vergabekommission machte eine Neufassung der Zuständigkeitsordnung erforderlich. Bereits auf Grund der für die Wahlperiode 2014 bis 2020 im Verhältnis zur vorangegangenen Wahlperiode deutlich veränderten Ausschussbildung hat der Rat in seiner Sitzung am 30.06.2014 eine relativ weit reichende Neufassung der Zuständigkeitsordnung beschlossen (vgl. DS Nr. B/16/0095-01). Im Rahmen dieser Neufassung wurde auch die Vergabekommission abgeschafft. Allerdings wird zur Erzielung eines Gleichklangs mit den Neufassungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung vorgeschlagen, auch die Zuständigkeitsordnung einer -nochmaligen- Neufassung zuzuführen, in die inhaltliche wie redaktionelle Änderungsbedarfe eingehen, die bereits vor dem 30.06.2014 diskutiert worden waren. Eine grundlegende Reform, die das Verhältnis der Ratszuständigkeiten zu den Ausschusszuständigkeiten neu ordnen könnte, ist mit der Neufassung nicht verbunden. Stattdessen wurde nur das „Rückholrecht des Rates“ (§ 41 Abs. 2 und 3 GO NRW) im neuen § 1 Abs. 6 stärker hervorgehoben.

2. Besondere Bemerkungen zu wesentlichen Änderungen

Alle Änderungen der Neufassung gegenüber der bisherigen Fassung sind in der als Anlage 1 beigefügten Synopse gegenübergestellt. Die Änderungen sind grundsätzlich in der Synopse unter „Bemerkungen“ erläutert. Zur Begründung dieser Änderungen wird auf die Bemerkungen in der Synopse verwiesen.

Zu einzelnen Änderungen werden die folgenden besonderen Bemerkungen ergänzt:

2.1. Zu § 1 – Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ausschüsse

2.1.1. Rückholrecht des Rates ohne Änderung der Zuständigkeitsordnung

Im neuen § 1 Abs. 6 wurde klargestellt, dass das aus § 41 Abs. 2 und 3 GO NRW folgende Rückholrecht des Rates auch im Einzelfall wahrgenommen werden kann, ohne dass insoweit die abweichende Zuständigkeitsordnung geändert werden muss. Zwar kann der Rat, da die Zuständigkeitsordnung ihre Wirksamkeit durch einfachen Ratsbeschluss (und nicht durch Satzung) erlangt, eine solche Änderung der Zuständigkeit auch „ad hoc“ durch Beschluss herbeiführen, aber durch die Ergänzung ist dies auch ausdrücklich klargestellt. Damit ist eine hinreichende Flexibilität des Rates für Entscheidungen über alle bedeutsamen Angelegenheiten dokumentiert, die nach der Zuständigkeitsordnung grundsätzlich in die Zuständigkeit einzelner Ausschüsse fallen.

2.1.2. Zuständigkeiten in Beteiligungsangelegenheiten

Auf Grund der Zuständigkeitsordnung vom 30.06.2014 bestehen in Beteiligungsangelegenheiten unterschiedliche Zuständigkeiten des Haupt- und des Finanz- und Personalausschusses. Nachrichtlich sei im Rahmen dieser Vorlage mitgeteilt, dass die Verwaltung in eventuellen Zweifelsfällen hinsichtlich der Auswahl des zutreffenden zuständigen Ausschusses künftig Vorlagen in

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0703-01	Termin 23.03.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54 Beteiligungsangelegenheiten sowohl in den Hauptausschuss, als auch in den Finanz- und
55 Personalausschuss einbringen wird. Die am 30.06.2014 vom Rat beschlossene
56 Zuständigkeitsverteilung zwischen diesen beiden Ausschüssen stellt sich weiterhin als stimmig dar und
57 wird durch die nunmehr vorliegende Neufassung der Zuständigkeitsordnung ausdrücklich nicht
58 geändert.

59

60 **2.2. Zu Anlage 1 Nr. 2.7. – Aufgaben des Hauptausschusses**

61 Bei den in Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Entscheidungszuständigkeiten soll die dort aufgeführte Nr. 2.7.
62 „Rechtsangelegenheiten von besonderer Bedeutung“ gestrichen werden.

63 Ursprünglich war in Anlage 1 der Zuständigkeitsordnung vom 08.11.2004 unter Nr. 1 (Allgemeine
64 Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses) Folgendes aufgeführt:

65 „1.14. Information über Rechtsangelegenheiten von besonderer Bedeutung.“

66 Im Zuge der Neufassung der Zuständigkeitsordnung vom 08.11.2004 sollten alle
67 Kenntnisnahmezuständigkeiten ersatzlos wegfallen und nur noch die Entscheidungs-zuständigkeiten
68 enumerativ aufgelistet werden. Aus diesem Grunde war die Nr. 1.14 im ursprünglichen
69 Beschlussentwurf zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die Ratssitzung am 26.05.2008 gar
70 nicht mehr enthalten (Drucksache B/14/3299-01). Erst auf Änderungsantrag der CDU-Fraktion
71 (Drucksache A/14/3352-01) sind „Rechtsangelegenheiten von besonderer Bedeutung“ wieder in die
72 Neufassung der Zuständigkeitsordnung aufgenommen worden, nun allerdings als Nr. 2.7. in Form der
73 Entscheidungszuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses.

74 Mit der Streichung der Nr. 2.7. in der als Anlage 2 beigefügten Neufassung soll die ursprüngliche
75 Rechtslage nach der Zuständigkeitsordnung vom 08.11.2004 wieder-hergestellt werden, und zwar aus
76 folgenden Gründen:

- 77 • Die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten auch von besonderer Bedeutung ist ein Geschäft der
78 laufenden Verwaltung (vgl. § 41 Abs. 3 GO NRW).
- 79 • Die Bearbeitung aller Rechtsangelegenheiten erfordert oftmals fristgebundene Entscheidungen
80 (z.B. bei Rechtsmitteleinlegungen), bei denen eine Entschei-dungszuständigkeit politischer Gremien
81 die oft erforderliche zeitliche Flexibilität unangemessen einengt.
- 82 • Bei Rechtsangelegenheiten, in denen der Rat selbst berührt ist (z. B. bei der
83 kommunalaufsichtlichen Aufhebung von Ratsbeschlüssen), wurde der Rat schon immer in die
84 Entscheidung über das Verfahren eingebunden.

85

86 Über bedeutsame Rechtsangelegenheiten soll -wie in der Vergangenheit- der Hauptausschuss
87 entsprechend informiert werden.

88

89 **2.3. Zu Anlage 7 Nr. 2.9. – Aufgaben des Planungsausschusses**

90 Die Entscheidungszuständigkeit des Planungsausschusses in Anlage 7 Nr. 2.9. wurde insbesondere
91 um Entscheidungen über „Parkraumbewirtschaftungskonzepte von besonderer Bedeutung“ ergänzt.

92

93

94 **Anlagen**

95

96 Anlage 1: Synopse der Zuständigkeitsordnung

97 Anlage 2: Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die
98 Bezirksvertretungen vom 23.03.2015

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen

jeweils zugeordneten Dezernate zuständig: 1. Entscheidung über die Stundung von Forderungen über 25.000,00 EUR für länger als sechs Monate sowie über die Niederschlagung von Forderungen über 25.000,00 EUR, 2. Entscheidung über den Erlass von Forderungen über 2.500,00 EUR, 3. Vorberatung des Haushaltsplanes (einschließlich Haushaltssicherungskonzept, Finanzplanung und Stellenplan), 4. Vorberatung von Zustimmungsentscheidungen des Rates, die dieser zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe der §§ 83 und 85 GO NRW in Verbindung der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung zu treffen hat, 5. Vorabkenntnisnahme der dem Rat nach Maßgabe des § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung zur Kenntnis zu bringenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, 6. Kenntnisnahme von Controllingberichten.] (3) Im übrigen sind die Ausschüsse für die Vorberatung von Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs zuständig, die vom Rat der Stadt entschieden werden. Dazu gehört auch die Vorberatung von Satzungen sowie von Benutzungs- und Entgeltordnungen. In begründeten Fällen kann der Rat auf eine Vorberatung durch Ausschüsse verzichten. Bei dringlichen Entscheidungen im Sinne des § 60 Abs. 1 GO NRW findet eine Vorberatung durch Ausschüsse nicht statt.	jeweils zugeordneten Dezernate zuständig: 1. Entscheidung über die Stundung von Forderungen über 25.000,00 EUR für länger als sechs Monate sowie über die Niederschlagung von Forderungen über 25.000,00 EUR, 2. Entscheidung über den Erlass von Forderungen über 2.500,00 EUR, 3. Vorberatung des Haushaltsplanes (einschließlich Haushaltssicherungskonzept, Finanzplanung und Stellenplan), 4. Vorberatung von Zustimmungsentscheidungen des Rates, die dieser zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe der §§ 83 und 85 GO NRW in Verbindung der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung zu treffen hat, 5. Vorabkenntnisnahme der dem Rat nach Maßgabe des § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung zur Kenntnis zu bringenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, 6. Kenntnisnahme von Controllingberichten.	entspricht dem bisherigen Abs. 7. Änderung der Absatz-Reihenfolge: Der bisherige Abs. 3 wird neuer Abs. 7.
--	--	--

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
---	------------------------------------	-------------

(4) Die Ausschüsse sind für Kenntnisnahmen oder für Vorabkenntnisnahmen in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs zuständig, die ihnen bzw. dem Rat der Stadt von der Verwaltung vorzulegen sind oder vorgelegt werden.		Änderung der Absatz-Reihenfolge: Der bisherige Abs. 4 wird neuer Abs. 8.
(5) Der Finanz- und Personalausschuss und die Betriebsausschüsse für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ bzw. für das „Theater Oberhausen“ entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten (Anlagen 2, 6, 9) über die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen), soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist.	(4) Der Finanz- und Personalausschuss und die Betriebsausschüsse für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ bzw. für das „Theater Oberhausen“ entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Anlagen 2, 6, 9) über die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen), soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist.	Änderung der Absatz-Reihenfolge: Der neue Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 5.
(6) Soweit nach der Beschaffungsentscheidung des Finanz- und Personalausschusses oder der Betriebsausschüsse für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ bzw. für das „Theater Oberhausen“ gemäß Abs. 5 noch eine gesonderte Vergabeentscheidung zu treffen ist, entscheiden über die Auftragsvergabe ebenso der Finanz- und Personalausschuss sowie die Betriebsausschüsse für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ bzw. für das „Theater Oberhausen“ gemäß Anlagen 2, 6, 9, soweit dafür nicht die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind.	(5) Soweit nach der Beschaffungsentscheidung des Finanz- und Personalausschusses oder der Betriebsausschüsse für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ bzw. für das „Theater Oberhausen“ gemäß Abs. 5 noch eine gesonderte Vergabeentscheidung zu treffen ist, entscheiden über die Auftragsvergabe ebenso der Finanz- und Personalausschuss sowie die Betriebsausschüsse für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ bzw. für das „Theater Oberhausen“ gemäß Anlagen 2, 6, 9, soweit dafür nicht die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind.	Änderung der Absatz-Reihenfolge: Der neue Abs. 5 entspricht dem bisherigen Abs. 6.
	(6) Soweit in den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 11 Entscheidungszuständigkeiten für Ausschüsse begründet sind, kann der Rat im Einzelfall die Entscheidungszuständigkeit durch Beschluss wieder an sich ziehen (Rückholrecht), ohne dass es einer Änderung dieser Zuständigkeits-	Neuer Abs. 6: Rückholrecht des Rates bei Entscheidungszuständigkeiten von Ausschüssen auf Grund der ZustO soll im Einzelfall durch Beschluss ohne Änderung der ZustO

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
--	---	--------------------

[Nur zum Vergleich: (3) Im übrigen sind die Ausschüsse für die Vorberatung von Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs zuständig, die vom Rat der Stadt entschieden werden. Dazu gehört auch die Vorberatung von Satzungen sowie von Benutzungs- und Entgeltordnungen. In begründeten Fällen kann der Rat auf eine Vorberatung durch Ausschüsse verzichten. Bei dringlichen Entscheidungen im Sinne des § 60 Abs. 1 GO NRW findet eine Vorberatung durch Ausschüsse nicht statt.] (7) Die Ausschüsse sind auch für folgende Finanzangelegenheiten der ihnen nach den Anlagen 1 – 11 jeweils zugeordneten Dezernate zuständig: 1. Entscheidung über die Stundung von Forderungen über 25.000,00 EUR für länger als sechs Monate sowie über die Niederschlagung von Forderungen über 25.000,00 EUR, 2. Entscheidung über den Erlass von Forderungen über 2.500,00 EUR, 3. Vorberatung des Haushaltsplanes (einschließlich Haushaltssicherungskonzept, Finanzplanung und Stellenplan), 4. Vorberatung von Zustimmungsentscheidungen des Rates, die dieser zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe der §§ 83 und 85 GO NRW in Verbindung der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung zu treffen hat, 5. Vorabkenntnisnahme der dem Rat nach Maßgabe des § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung zur	ordnung bedarf. (7) Im übrigen sind die Ausschüsse für die Vorberatung von Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs zuständig, die vom Rat der Stadt entschieden werden. Dazu gehört auch die Vorberatung von Satzungen sowie von Benutzungs- und Entgeltordnungen. In begründeten Fällen kann der Rat auf eine Vorberatung durch Ausschüsse verzichten. Bei dringlichen Entscheidungen im Sinne des § 60 Abs. 1 GO NRW findet eine Vorberatung durch Ausschüsse nicht statt.	möglich sein. Änderung der Absatz-Reihenfolge: Der neue Abs. 7 entspricht dem bisherigen Abs. 3. Änderung der Absatz-Reihenfolge: Der bisherige Abs. 7 ist neuer Abs. 3 (s. o.).
---	---	---

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
---	------------------------------------	-------------

Kenntnis zu bringenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, 6. Kenntnisnahme von Controllingberichten. [Nur zum Vergleich: (4) Die Ausschüsse sind für Kenntnisnahmen oder für Vorabkenntnisnahmen in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs zuständig, die ihnen bzw. dem Rat der Stadt von der Verwaltung vorzulegen sind oder vorgelegt werden.] (8) Die für die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen und das Theater Oberhausen zuständigen Ausschüsse (Sozial- bzw. Kulturausschuss) entscheiden als Betriebsausschüsse gemäß den ihnen durch die Gemeindeordnung NRW, Eigenbetriebsverordnung und Betriebssatzung übertragenen Zuständigkeiten. § 2 Zuständigkeiten und Befugnisse der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters (1) Die Zuständigkeiten und Befugnisse, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung übertragen werden, ergeben sich aus Anlage 12 dieser Zuständigkeitsordnung. (2) Die gesetzlich geregelten Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bleiben unberührt. § 3 Zuständigkeiten und Befugnisse der Betriebsleitungen Die Betriebsleitungen der Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen und des Theaters	(8) Die Ausschüsse sind für Kenntnisnahmen oder für Vorabkenntnisnahmen in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs zuständig, die ihnen bzw. dem Rat der Stadt von der Verwaltung vorzulegen sind oder vorgelegt werden. (9) Die für die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen und das Theater Oberhausen zuständigen Ausschüsse (Sozial- bzw. Kulturausschuss) entscheiden als Betriebsausschüsse gemäß den ihnen durch die Gemeindeordnung NRW, Eigenbetriebsverordnung und Betriebssatzung übertragenen Zuständigkeiten. § 2 Zuständigkeiten und Befugnisse der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters (1) Die Zuständigkeiten und Befugnisse, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung übertragen werden, ergeben sich aus Anlage 12 dieser Zuständigkeitsordnung. (2) Die gesetzlich geregelten Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bleiben unberührt. § 3 Zuständigkeiten und Befugnisse der Betriebsleitungen Die Betriebsleitungen der Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen und des Theaters	Änderung der Absatz-Reihenfolge: Der neue Abs. 9 entspricht dem bisherigen Abs. 8. § 2: Unverändert § 3: Unverändert
--	---	---

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
---	------------------------------------	-------------

Oberhausen entscheiden gemäß den ihnen durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung übertragenen Zuständigkeiten. § 4 Inkrafttreten (1) Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit der Beschlussfassung des Rates sofort in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 26.05.2008 ¹ außer Kraft.	Oberhausen entscheiden gemäß den ihnen durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung übertragenen Zuständigkeiten. § 4 Inkrafttreten (1) Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 30.06.2014² außer Kraft.	Präzisierung des Inkraft-Tretens Folgeregelung zum Außer- Kraft- Treten der bisherigen Zuständigkeitsordnung
--	---	--

¹ Ratsbeschluss vom 26.05.2008, Drucksache Nr. B/14/3299-01

² Ratsbeschluss vom 30.06.2014, Drucksache Nr. B/16/0095-01

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
---	------------------------------------	-------------

<u>Anlage 1</u>	<u>Anlage 1</u>	
Aufgaben des Hauptausschusses 1. Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses 1.1 Gesetzlicher Zuständigkeitsbereich Der Hauptausschuss ist zunächst für alle Angelegenheit zuständig, die ihm nach der GO NRW als Hauptausschuss obliegen. Dazu gehören insbesondere: 1.1.1 die Abstimmung der Arbeiten der Ausschüsse aufeinander (§ 59 Abs. 1 GO NRW), insbesondere die abschließende Vorberatung bei Beteiligung mehrerer Fachausschüsse und die Entscheidung bei Kompetenzkonflikten zwischen Ausschüssen untereinander; 1.1.2 Planungen und Vorhaben, die gemäß der Hauptsatzung zur Unterrichtung der Einwohnerinnen/Einwohner verpflichtet; 1.1.3 die Entscheidung von Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander sowie zwischen Bezirksvertretungen und Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall (§ 37 Abs. 2 GO NRW); 1.1.4 dringliche Entscheidungen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW); 1.1.5 Entscheidungen bei Nichtübereinstimmung zwischen der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister und der Betriebsleitung (§ 6 Abs. 2 Satz 4 Eigenbetriebsverordnung); 1.2 Zuständigkeitsbereich nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen Erledigung von Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW) nach	Aufgaben des Hauptausschusses 1. Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses 1.1 Gesetzlicher Zuständigkeitsbereich Der Hauptausschuss ist zunächst für alle Angelegenheit zuständig, die ihm nach der GO NRW als Hauptausschuss obliegen. Dazu gehören insbesondere: 1.1.1 die Abstimmung der Arbeiten der Ausschüsse aufeinander (§ 59 Abs. 1 GO NRW), insbesondere die abschließende Vorberatung bei Beteiligung mehrerer Fachausschüsse und die Entscheidung bei Kompetenzkonflikten zwischen Ausschüssen untereinander; 1.1.2 Planungen und Vorhaben, die gemäß der Hauptsatzung zur Unterrichtung der Einwohnerinnen/Einwohner verpflichtet; 1.1.3 die Entscheidung von Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander sowie zwischen Bezirksvertretungen und Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall (§ 37 Abs. 2 GO NRW); 1.1.4 dringliche Entscheidungen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW); 1.1.5 Entscheidungen bei Nichtübereinstimmung zwischen der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister und der Betriebsleitung (§ 6 Abs. 2 Satz 4 Eigenbetriebsverordnung); 1.2 Zuständigkeitsbereich nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen Erledigung von Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW) nach	

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
---	------------------------------------	-------------

Maßgabe des § 14 der Hauptsatzung, soweit nicht die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind. 1.3 Zuständigkeitsbereich nach dieser Zuständigkeitsordnung 1.3.1 Allgemeine Verwaltungsaufgaben; 1.3.1.1 dezernatsübergreifende Planungen der Aufbau- und Ablauforganisation einschließlich der IT- Technik; 1.3.1.2 Empfehlungen der Einigungsstelle gem. §§ 67, 69 Landespersonalvertretungsgesetz, wenn die Entscheidung einen Sachverhalt betrifft, der nach der Zuständigkeitsordnung auch ohne Einigungsstelle dem Hauptausschuss zuzuordnen ist 1.3.1.3 Begleitung und Beratung der lfd. Haushaltssicherungsmaßnahmen 1.3.1.4 Vorberatung von Vergaben externer Organisationsuntersuchung verschiedener Organisationseinheiten; 1.3.1.5 Vorberatung angestrebter interkommunaler Zusammenarbeit; 1.3.1.6 Beteiligungen/ Eigenbetriebe: 1.3.1.6.1 Vorberatung der Entscheidungen des Rates über die Gesamtsteuerung der städtischen Beteiligungsunternehmen, insbesondere: - Beteiligungsrichtlinien, - Rahmenbedingungen für die Struktur der Verträge und Anstellungsbedingungen der Werkleitungen, Geschäftsführungen und Prokuristinnen/Prokuristen, - Corporate governance codex; 1.3.1.6.2 Vorberatung der Beschlüsse des Rates der Stadt zur wirtschaftlichen Betätigung der Stadt	Maßgabe des § 14 der Hauptsatzung, soweit nicht die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind. 1.3 Zuständigkeitsbereich nach dieser Zuständigkeitsordnung 1.3.1 Allgemeine Verwaltungsaufgaben; 1.3.1.1 dezernatsübergreifende Planungen der Aufbau- und Ablauforganisation einschließlich der IT- Technik; 1.3.1.2 Empfehlungen der Einigungsstelle gem. §§ 67, 69 Landespersonalvertretungs-gesetz, wenn die Entscheidung einen Sachverhalt betrifft, der nach der Zuständigkeitsordnung auch ohne Einigungsstelle dem Hauptausschuss zuzuordnen ist 1.3.1.3 Begleitung und Beratung der lfd. Haushaltssicherungsmaßnahmen 1.3.1.4 Vorberatung von Vergaben externer Organisationsuntersuchung verschiedener Organisationseinheiten; 1.3.1.5 Vorberatung angestrebter interkommunaler Zusammenarbeit; 1.3.1.6 Beteiligungen/ Eigenbetriebe: 1.3.1.6.1 Vorberatung der Entscheidungen des Rates über die Gesamtsteuerung der städtischen Beteiligungsunternehmen, insbesondere: - Beteiligungsrichtlinien, - Rahmenbedingungen für die Struktur der Verträge und Anstellungsbedingungen der Werkleitungen, Geschäftsführungen und Prokuristinnen/Prokuristen, - Corporate governance codex; 1.3.1.6.2 Vorberatung der Beschlüsse des Rates der Stadt zur wirtschaftlichen Betätigung der Stadt	
--	---	--

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
--	---	--------------------

Oberhausen: - Gründung, Erwerb, Umwandlung, Auflösung sowie Veräußerung von Unternehmen in privater Rechtsform; - Veräußerung von Anteilen an Unternehmen in privater Rechtsform, - Errichtung, Erweiterung und Auflösung von Eigenbetrieben und Anstalten des öffentlichen Rechts, - Änderung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen von Unternehmen privater Rechtsform, Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Anstalten öffentlichen Rechts; 1.3.1.6.3 Berichterstattung über die Beteiligungsunternehmen: - Beteiligungsbericht - Statusbericht - Berichterstattung im Einzelfall. 1.3.1.7 Berichterstattung des Dezernats 0 über eingegangene Bürger- und Einwohneranliegen 2. Entscheidungszuständigkeiten Der Hauptausschuss ist für folgende Entscheidungen zuständig: 2.1 Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung gemäß § 61 GO NRW sowie über Organisationsänderungen betreffend die Gesamtverwaltung; 2.2 Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen und Verbänden; 2.3 Verteilung der Finanzmittel für die staatsbürgerliche Bildung sowie für besondere bürgerschaftliche Aktivitäten; 2.4 Erlass von Richtlinien, nach denen Ehe- und Altersjubiläen geehrt werden; 2.5 Namensgebung für öffentliche Einrichtungen sowie für Straßen, Wege und Plätze mit überbezirklicher	Oberhausen: - Gründung, Erwerb, Umwandlung, Auflösung sowie Veräußerung von Unternehmen in privater Rechtsform; - Veräußerung von Anteilen an Unternehmen in privater Rechtsform, - Errichtung, Erweiterung und Auflösung von Eigenbetrieben und Anstalten des öffentlichen Rechts, - Änderung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen von Unternehmen privater Rechtsform, Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Anstalten öffentlichen Rechts; 1.3.1.6.3 Berichterstattung über die Beteiligungsunternehmen: - Beteiligungsbericht - Statusbericht - Berichterstattung im Einzelfall. 1.3.1.7 Berichterstattung des Dezernats 0 über eingegangene Bürger- und Einwohneranliegen 2. Entscheidungszuständigkeiten Der Hauptausschuss ist für folgende Entscheidungen zuständig: 2.1 Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung gemäß § 61 GO NRW sowie über Organisationsänderungen betreffend die Gesamtverwaltung; 2.2 Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen und Verbänden; 2.3 Verteilung der Finanzmittel für die staatsbürgerliche Bildung sowie für besondere bürgerschaftliche Aktivitäten; 2.4 Erlass von Richtlinien, nach denen Ehe- und Altersjubiläen geehrt werden; 2.5 Namensgebung für öffentliche Einrichtungen sowie für Straßen, Wege und Plätze mit überbezirklicher	
--	--	--

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
---	------------------------------------	-------------

Bedeutung; 2.6 Genehmigung von Dienstreisen für städtische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger; 2.7 Rechtsangelegenheiten von besonderer Bedeutung; 2.8 Raumplanung für die Gesamtverwaltung; 2.9 Erwerb, Verkauf oder Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken mit einem Wert von 20.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR; 2.10 dingliche Belastung städtischer Grundstücke im Finanzwert von 20.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR; 2.11 Einräumung von Baulasten bei Entschädigungswerten von 20.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR; 2.12 Gestattungsverträge für Leitungsverlegungen (Hochspannung, Fernleitungen, Mineralöl, Gas, Lichtwellenleiterkabel usw.) im Finanzwert von 20.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR; 2.13 Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist, 2.13.1 bei einer Vertragsdauer von über fünf Jahren, 2.13.2 bei einem Gesamtvolumen von mehr als 20.000,00 EUR p. a..	Bedeutung; 2.6 Genehmigung von Dienstreisen für städtische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger; 2.7 Raumplanung für die Gesamtverwaltung; 2.8 Erwerb, Verkauf oder Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken mit einem Wert von 20.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR; 2.9 dingliche Belastung städtischer Grundstücke im Finanzwert von 20.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR; 2.10 Einräumung von Baulasten bei Entschädigungswerten von 20.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR; 2.11 Gestattungsverträge für Leitungsverlegungen (Hochspannung, Fernleitungen, Mineralöl, Gas, Lichtwellenleiterkabel usw.) im Finanzwert von 20.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR; 2.12 Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist, 2.12.1 bei einer Vertragsdauer von über fünf Jahren, 2.12.2 bei einem Gesamtvolumen von mehr als 20.000,00 EUR p. a.. Zusätzlich zu den vorstehend in Ziff. 1. und 2. geregelten Zuständigkeiten informiert die Verwaltung den Hauptausschuss über Rechtsangelegenheiten von besonderer Bedeutung.	Veränderung der bisherigen Nr. 2.7 in eine Berichtsangelegenheit (s. u., zur Begründung siehe Ratsvorlage)
<u>Anlage 2</u>	<u>Anlage 2</u>	

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
---	------------------------------------	-------------

Aufgaben des Finanz- und Personalausschusses	Aufgaben des Finanz- und Personalausschusses	
1. Gesetzlicher Zuständigkeitsbereich des Finanz- und Personalausschusses Der Finanzausschuss ist zunächst für alle Angelegenheit zuständig, die ihm nach der GO NRW als Finanzausschuss obliegen. Dazu gehört insbesondere: Vorbereitung der Haushaltssatzung und Entscheidungen, die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlich sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW). 2. Erweiterter Zuständigkeitsbereich des Finanzausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung Der Zuständigkeitsbereich des Finanzausschusses erstreckt sich nach dieser Zuständigkeitsordnung außerdem auf folgende Angelegenheiten: 2.1 Kenntnisnahmen und Vorberatungen 2.1.1 Vorberatung aller Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen; 2.1.2 Vorberatung allgemeiner Finanz- und Steuerungsangelegenheiten der Gesamtverwaltung; 2.1.3 Vorberatung grundsätzlicher Vorgaben für die Haushaltssicherung, Finanz- sowie Investitionsplanung; 2.1.4 abschließende Vorberatung des Haushaltssanierungsplanes; 2.1.5 abschließende Vorberatung der laufenden Haushaltssanierungsmaßnahmen;	1. Gesetzlicher Zuständigkeitsbereich des Finanz- und Personalausschusses Der Finanz- und Personalausschuss ist zunächst für alle Angelegenheit zuständig, die ihm nach der GO NRW als Finanzausschuss obliegen. Dazu gehört insbesondere: Vorbereitung der Haushaltssatzung und Entscheidungen, die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlich sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW). 2. Erweiterter Zuständigkeitsbereich des Finanz- und Personalausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung Der Zuständigkeitsbereich des Finanz- und Personalausschusses erstreckt sich nach dieser Zuständigkeitsordnung außerdem auf folgende Angelegenheiten: 2.1 Kenntnisnahmen und Vorberatungen 2.1.1 Vorberatung aller Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind; 2.1.2 Vorberatung allgemeiner Finanz- und Steuerungsangelegenheiten der Gesamtverwaltung; 2.1.3 Vorberatung grundsätzlicher Vorgaben für die Haushaltssicherung, Finanz- sowie Investitionsplanung; 2.1.4 abschließende Vorberatung des Haushaltssanierungsplanes; 2.1.5 abschließende Vorberatung der laufenden Haushaltssanierungsmaßnahmen;	Redaktionelle Korrektur Redaktionelle Korrektur 2. HS auf Anregung der Kämmerei ergänzt

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
---	------------------------------------	-------------

2.1.6 abschließende Vorberatung des Haushaltsplanes 2.1.7 Vorberatung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen; 2.1.8 Kenntnisnahme der überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen (§ 83 Abs. 2 GO NRW); 2.1.9 Kenntnisnahme des Kassenberichtes; 2.1.10 Kenntnisnahme über Umschuldungen und Prolongationen; 2.1.11 Vorberatung der Controllingberichte; 2.1.12 Vorberatung, Erlass, Änderung und Aufhebung von Abgabesatzsätzen, Gebührensatzungen, Entgeltordnungen und Gebührenordnungen; 2.1.13 Vorberatung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses; 2.1.14 Personalangelegenheiten der Gesamtverwaltung 2.1.14.1 Personalentwicklungskonzept; 2.1.14.2 Fortschreibung des Frauenförderplans; 2.1.14.3 Berichterstattung im Rahmen der regelmäßig vorzulegenden Personal- und Organisationsberichte über alle Personalentscheidungen des/der Oberbürgermeisters/in im Sinne des § 16 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 der Hauptsatzung ab der Besoldungsgruppe A 11 BBesO bzw. ab der Entgeltgruppe E 10 TVöD sowie ab Entgeltgruppe S 15 TVöD	2.1.6 abschließende Vorberatung des Haushaltsplanes 2.1.7 Vorberatung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen; 2.1.8 Kenntnisnahme der überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen (§ 83 Abs. 2 GO NRW); 2.1.9 Kenntnisnahme des Kassenberichtes; 2.1.10 Kenntnisnahme über Umschuldungen und Prolongationen; 2.1.11 Vorberatung der Controllingberichte; 2.1.12 Vorberatung des Erlasses, der Änderung und der Aufhebung von Abgabesatzsätzen, Gebührensätzen, Entgeltordnungen und Gebührenordnungen; 2.1.13 Vorberatung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses; 2.1.14 Personalangelegenheiten der Gesamtverwaltung 2.1.14.1 Personalentwicklungskonzept; 2.1.14.2 Fortschreibung des Frauenförderplans; 2.1.14.3 Berichterstattung im Rahmen der regelmäßig vorzulegenden Personal- und Organisationsberichte über alle Personalentscheidungen des/der Oberbürgermeisters/in im Sinne des § 16 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 der Hauptsatzung ab der Besoldungsgruppe A 11 BBesO bzw. ab der Entgeltgruppe E 10 TVöD sowie ab Entgeltgruppe S 15 TVöD	Nr. 2.1.12: Redaktionelle Klarstellung: Entscheidungszuständigkeit liegt zwingend beim Rat [§ 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) und i) GO NRW].
--	--	---

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
---	------------------------------------	-------------

im Sozial- und Erziehungsdienst; 2.1.14.4 Gewährung von Versorgungsleistungen aufgrund von Kannbestimmungen des Beamtenrechts; 2.1.14.5 Empfehlungen der Einigungsstelle gem. §§ 67, 69 Landespersonalvertretungsgesetz, wenn die Entscheidung einen Sachverhalt betrifft, der nach der Zuständigkeitsordnung auch ohne Einigungsstelle dem Finanz- und Personalausschuss zuzuordnen ist; 2.1.14.6 Vorberatung Gesamtstellenplan; 2.1.15 Beteiligungen/ Eigenbetriebe 2.1.15.1 Vorberatung der Beschlüsse des Rates der Stadt zu Weisungen an den/die Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung: - Feststellung des Jahresabschlusses bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigengesellschaften - Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigengesellschaften - sonstige wichtige Gesellschafterangelegenheiten; beispielhaft im Regelfall: - Feststellung des Jahresabschlusses bei Gesellschaften mit städtischer Beteiligung, - Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken, - Abschluss von Verträgen mit der Stadt Oberhausen; 2.1.15.2 Vorberatung der Beschlüsse des Rates der Stadt zur wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Oberhausen, sofern es sich um Maßnahmen mit erheblicher Auswirkung auf den städtischen Haushalt handelt; insbesondere:	im Sozial- und Erziehungsdienst; 2.1.14.4 Gewährung von Versorgungsleistungen aufgrund von Kannbestimmungen des Beamtenrechts; 2.1.14.5 Empfehlungen der Einigungsstelle gem. §§ 67, 69 Landespersonalvertretungsgesetz, wenn die Entscheidung einen Sachverhalt betrifft, der nach der Zuständigkeitsordnung auch ohne Einigungsstelle dem Finanz- und Personalausschuss zuzuordnen ist; 2.1.14.6 Vorberatung Gesamtstellenplan; 2.1.15 Beteiligungen/ Eigenbetriebe 2.1.15.1 Vorberatung der Beschlüsse des Rates der Stadt zu Weisungen an den/die Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung: - Feststellung des Jahresabschlusses bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigengesellschaften - Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigengesellschaften - sonstige wichtige Gesellschafterangelegenheiten; beispielhaft im Regelfall: - Feststellung des Jahresabschlusses bei Gesellschaften mit städtischer Beteiligung, - Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken, - Abschluss von Verträgen mit der Stadt Oberhausen; 2.1.15.2 Vorberatung der Beschlüsse des Rates der Stadt zur wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Oberhausen, sofern es sich um Maßnahmen mit erheblicher Auswirkung auf den städtischen Haushalt handelt; insbesondere:	
--	--	--

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
- Gründung, Erwerb, Umwandlung, Auflösung sowie Veräußerung von Unternehmen in privater Rechtsform; - Veräußerung von Anteilen an Unternehmen in privater Rechtsform, - Errichtung, Erweiterung und Auflösung von Eigenbetrieben und Anstalten des öffentlichen Rechts. 2.1.15.3 Vorberatung der Entscheidungen des Rates der Stadt über die Gesamtsteuerung der städtischen Beteiligungsunternehmen, insbesondere: - Beteiligungsrichtlinien, - Rahmenbedingungen für die Struktur der Verträge und Anstellungsbedingungen der Werkleitungen, Geschäftsführungen und Prokuristinnen/Prokuristen, - Corporate governance codex 2.1.15.4 Berichterstattung über die Beteiligungsunternehmen: - Beteiligungsbericht - Statusberichte - Produktbericht - Berichterstattung im Einzelfall 2.1.16 Berichterstattung über Aufträge des Dezernats 4 an freiberuflich Tätige nach HOAI und VOF für das Dezernat 4, soweit das Honorar 5.000,00 EUR übersteigt. 2.2 Entscheidungszuständigkeiten Der Finanzausschuss ist für folgende Entscheidungen zuständig: 2.2.1 Erlass von Richtlinien für die Gewährung von Wohnungsbaufürsorgedarlehen an Dienstkräfte der Stadt Oberhausen; 2.2.2 Aufnahme von Krediten im Sinne von § 86 GO NRW; 2.2.3 Stundungen von Forderungen über 25.000,00 EUR und länger als	- Gründung, Erwerb, Umwandlung, Auflösung sowie Veräußerung von Unternehmen in privater Rechtsform; - Veräußerung von Anteilen an Unternehmen in privater Rechtsform, - Errichtung, Erweiterung und Auflösung von Eigenbetrieben und Anstalten des öffentlichen Rechts. 2.1.15.3 Vorberatung der Entscheidungen des Rates der Stadt über die Gesamtsteuerung der städtischen Beteiligungsunternehmen, insbesondere: - Beteiligungsrichtlinien, - Rahmenbedingungen für die Struktur der Verträge und Anstellungsbedingungen der Werkleitungen, Geschäftsführungen und Prokuristinnen/Prokuristen, - Corporate governance codex 2.1.15.4 Berichterstattung über die Beteiligungsunternehmen: - Beteiligungsbericht - Statusberichte - Produktbericht - Berichterstattung im Einzelfall 2.1.16 Berichterstattung über Aufträge des Dezernats 4 an freiberuflich Tätige nach HOAI und VOF für das Dezernat 4, soweit das Honorar 5.000,00 EUR übersteigt. 2.2 Entscheidungszuständigkeiten Der Finanz- und Personalausschuss ist für folgende Entscheidungen zuständig: 2.2.1 Erlass von Richtlinien für die Gewährung von Wohnungsbaufürsorgedarlehen an Dienstkräfte der Stadt Oberhausen; 2.2.2 Aufnahme von Krediten im Sinne von § 86 GO NRW; 2.2.3 Stundungen von Forderungen über 25.000,00 EUR und länger als	Redaktionelle Korrektur

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
---	------------------------------------	-------------

sechs Monate; 2.2.4 Niederschlagung von Forderungen über 25.000,00 EUR; 2.2.5 Erlass von Forderungen über 2.500,00 EUR; 2.2.6 Entscheidung über die Antragstellung auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens bei Forderungen über 25.000,00 EUR; 2.2.7 Entscheidung über die Zustimmung zur außergerichtlichen Schuldenbereinigung bei Forderungen über 25.000,00 EUR; 2.2.8 Entscheidung über die Ablehnung/Zustimmung zum gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan bei Forderungen über 25.000,00 EUR. 2.2.9 Der Finanz- und Personalausschuss ist für die Beschaffung und die Vergabe aller Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) zuständig, soweit nicht die Betriebsausschüsse, die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind. Davon ausgenommen sind die Zuständigkeiten des Planungsausschusses 2.1, 2.7 und 2.8 (Anlage 7) sowie des Sportausschusses 2.6 (Anlage 10). Er entscheidet über Auftragsvergaben ab einer Auftragssumme über 50.000,00 EUR.	sechs Monate; 2.2.4 Niederschlagung von Forderungen über 25.000,00 EUR; 2.2.5 Erlass von Forderungen über 2.500,00 EUR; 2.2.6 Entscheidung über die Antragstellung auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens bei Forderungen über 25.000,00 EUR; 2.2.7 Entscheidung über die Annahme eines Insolvenzplanes bei Forderungen über 25.000,00 EUR, 2.2.8 Entscheidung über die Zustimmung zur außergerichtlichen Schuldenbereinigung bei Forderungen über 25.000,00 EUR; 2.2.9 Entscheidung über die Ablehnung/Zustimmung zum gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan bei Forderungen über 25.000,00 EUR. 2.2.10 Der Finanz- und Personalausschuss ist für die Beschaffung und die Vergabe aller Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) zuständig, soweit nicht die Betriebsausschüsse, die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind. Davon ausgenommen sind die Zuständigkeiten des Planungsausschusses 2.1, 2.7 und 2.8 (Anlage 7) sowie des Sportausschusses 2.6 (Anlage 10). Er entscheidet über Auftragsvergaben ab einer Auftragssumme über 50.000,00 EUR.	Einfügung einer neuen Ziff. 2.2.7 auf Grund praktischer Erfordernisse in Insolvenzverfahren
---	---	--

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
---	------------------------------------	-------------

<u>Anlage 3</u> Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses 1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zunächst für alle ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben zuständig. Dazu gehören: 1.1 Prüfung der Eröffnungsbilanz (§ 92 Abs. 5 GO NRW), 1.2 Prüfung des Jahresabschlusses (§ 101 Abs. 1 GO NRW), 1.3 Anfertigung eines Bestätigungsvermerks (§ 101 Abs. 3 GO NRW), 1.4 Kenntnisnahme von Prüfaufträgen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters an den Bereich Rechnungsprüfung (§ 103 Abs. 3 GO NRW), 1.5 Zustimmung zur Mitwirkung Dritter bei der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 103 Abs. 5 GO NRW), 1.6 Beratung von Prüfberichten der überörtlichen Prüfung und Unterrichtung des Rates (§ 105 Abs. 5 GO NRW), 1.7 Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 116 Abs. 6 GO NRW), 1.8 Prüfung von Gegenständen der kameralen Haushaltsführung, soweit sich dies aus der Gemeindeordnung NRW in der Fassung des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land NRW vom 16.11.2004 in der Fassung des Gemeindeordnungs-Reformgesetzes vom 20.09.2007 ergibt. <u>Anlage 4</u>	<u>Anlage 3</u> Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses 1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zunächst für alle ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben zuständig. Dazu gehören: 1.1 Prüfung der Eröffnungsbilanz (§ 92 Abs. 5 GO NRW), 1.2 Prüfung des Jahresabschlusses (§ 101 Abs. 1 GO NRW), 1.3 Anfertigung eines Bestätigungsvermerks (§ 101 Abs. 3 GO NRW), 1.4 Kenntnisnahme von Prüfaufträgen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters an den Bereich Rechnungsprüfung (§ 103 Abs. 3 GO NRW), 1.5 Zustimmung zur Mitwirkung Dritter bei der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 103 Abs. 5 GO NRW), 1.6 Beratung von Prüfberichten der überörtlichen Prüfung und Unterrichtung des Rates (§ 105 Abs. 5 GO NRW), 1.7 Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 116 Abs. 6 GO NRW), 1.8 Prüfung von Gegenständen der kameralen Haushaltsführung, soweit sich dies aus der Gemeindeordnung NRW in der Fassung des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land NRW vom 16.11.2004 in der Fassung des Gemeindeordnungs-Reformgesetzes vom 20.09.2007 ergibt. <u>Anlage 4</u>	
---	---	--

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
---	------------------------------------	-------------

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses	Aufgaben des Jugendhilfeausschusses	
1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeausschusses Der Jugendhilfeausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm nach dem Sozialgesetzbuch – 8. Buch (SGB VIII) und nach dem Ausführungsgesetz NRW zum SGB VIII obliegen. Dazu gehören: 1.1 Befassung gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII und § 3 der Satzung der Stadt Oberhausen für das Jugendamt vom 18.01.2006 mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit 1.1.1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, 1.1.2. der Jugendhilfeplanung und 1.1.3. der Förderung der freien Jugendhilfe. 1.2 Entscheidungen gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt bereit gestellten Mittel, der Satzung der Stadt Oberhausen für das Jugendamt vom 18.01.2006 und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse.	1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeausschusses Der Jugendhilfeausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm nach dem Sozialgesetzbuch – 8. Buch (SGB VIII) und nach dem Ausführungsgesetz NRW zum SGB VIII obliegen. Dazu gehören: 1.1 Befassung gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII und § 3 der Satzung der Stadt Oberhausen für das Jugendamt vom 18.01.2006 mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit 1.1.1 der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, 1.1.2 der Jugendhilfeplanung und 1.1.3 der Förderung der freien Jugendhilfe. 1.2 Entscheidungen gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt bereit gestellten Mittel, der Satzung der Stadt Oberhausen für das Jugendamt vom 18.01.2006 und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse.	
2. Entscheidungszuständigkeiten Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 7) des Dezernates 3 (nur Jugendhilfeangelegenheiten).	2. Entscheidungszuständigkeiten Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 3 (nur Jugendhilfeangelegenheiten).	Redaktionelle Änderung

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
---	------------------------------------	-------------

<u>Anlage 5</u> Aufgaben des Gleichstellungsausschusses 1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Gleichstellungsausschusses Der Gleichstellungsausschuss setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne des Landesgleichstellungsgesetzes und der Gemeindeordnung um und überprüft Maßnahmen der Stadt auf Geschlechtergerechtigkeit. Hiervon unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Rates, der Bezirksvertretungen, der weiteren Fachausschüsse und der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters. Der Gleichstellungsausschuss berät die folgenden Angelegenheiten vor: 1.1 Angelegenheiten, die geschlechterspezifisch von Relevanz sind oder die gleichstellungsrelevante Vorhaben umfassen; 1.2 Grundsatzfragen der Gleichstellung von Männern und Frauen; 1.3 Grundsätze der Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen; 1.4 Fortschreibung des Frauenförderplanes der Stadt Oberhausen; 1.5 unmittelbar gleichstellungsrelevante Haushaltsangelegenheiten im Sinne eines Gender Budgetings. Der Gleichstellungsausschuss nimmt Berichte der Gleichstellungsstelle und der Verwaltung zu	<u>Anlage 5</u> Aufgaben des Gleichstellungsausschusses 1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Gleichstellungsausschusses Der Gleichstellungsausschuss setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne des Landesgleichstellungsgesetzes und der Gemeindeordnung um und überprüft Maßnahmen der Stadt auf Geschlechtergerechtigkeit. Hiervon unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Rates, der Bezirksvertretungen, der weiteren Fachausschüsse und der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters. Der Gleichstellungsausschuss berät die folgenden Angelegenheiten vor: 1.1 Angelegenheiten, die geschlechterspezifisch von Relevanz sind oder die gleichstellungsrelevante Vorhaben umfassen; 1.2 Grundsatzfragen der Gleichstellung von Männern und Frauen; 1.3 Grundsätze der Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen; 1.4 Fortschreibung des Frauenförderplanes der Stadt Oberhausen; 1.5 unmittelbar gleichstellungsrelevante Haushaltsangelegenheiten im Sinne eines Gender Budgetings. Der Gleichstellungsausschuss nimmt Berichte der Gleichstellungsstelle und der Verwaltung zu	
--	--	--

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
--	---	--------------------

gleichstellungsspezifischen Belangen zur Kenntnis. Er wirkt bei gleichstellungsrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse mit und überprüft sie hinsichtlich ihrer Geschlechtergerechtigkeit. Der Gleichstellungsausschuss ist zuständig für Vorschläge an den Rat und andere Ausschüsse zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen zur Gleichstellung. 2. Entscheidungszuständigkeiten 2.1 Konzepte, Maßnahmen und allgemeine Belange zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zum Abbau von Benachteiligungen und zur Frauenförderung im Sinne des Landesgleichstellungsgesetzes und der Gemeindeordnung; 2.2 Maßnahmen zur Umsetzung von Inhalten des Frauenförderplanes der Stadt Oberhausen; 2.3 Maßnahmen, die auf den Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Frauen und Mädchen und von Männern und Jungen zielen, insbesondere in Gesellschaft, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Schule, Freizeit, Gesundheit, Sport und Kultur; 2.4 Maßnahmen gegen strukturelle und offene Gewalt gegen Frauen und Mädchen, zur Verbesserung der Situation von Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind, sowie präventive Ansätze; 2.5 Vergabe von Fördermitteln für Maßnahmen und Projekte zur Förderung der Gleichstellung und zum Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Frauen und Mädchen und von Männern und Jungen.	gleichstellungsspezifischen Belangen zur Kenntnis. Er wirkt bei gleichstellungsrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse mit und überprüft sie hinsichtlich ihrer Geschlechtergerechtigkeit. Der Gleichstellungsausschuss ist zuständig für Vorschläge an den Rat und andere Ausschüsse zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen zur Gleichstellung. 2. Entscheidungszuständigkeiten 2.1 Konzepte, Maßnahmen und allgemeine Belange zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zum Abbau von Benachteiligungen und zur Frauenförderung im Sinne des Landesgleichstellungsgesetzes und der Gemeindeordnung; 2.2 Maßnahmen zur Umsetzung von Inhalten des Frauenförderplanes der Stadt Oberhausen; 2.3 Maßnahmen, die auf den Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Frauen und Mädchen und von Männern und Jungen zielen, insbesondere in Gesellschaft, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Schule, Freizeit, Gesundheit, Sport und Kultur; 2.4 Maßnahmen gegen strukturelle und offene Gewalt gegen Frauen und Mädchen, zur Verbesserung der Situation von Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind, sowie präventive Ansätze; 2.5 Vergabe von Fördermitteln für Maßnahmen und Projekte zur Förderung der Gleichstellung und zum Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Frauen und Mädchen und von Männern und Jungen.	
---	---	--

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
---	------------------------------------	-------------

<u>Anlage 6</u> Aufgaben des Kulturausschusses	<u>Anlage 6</u> Aufgaben des Kulturausschusses	
1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Kulturausschusses Der Kulturausschuss ist für alle Kulturangelegenheiten der Stadt Oberhausen zuständig. Darüber hinaus nimmt der Kulturausschuss nach Maßgabe der Nr. 3 die Aufgaben eines Betriebsausschusses für das Theater Oberhausen wahr. 2. Entscheidungszuständigkeiten 2.1 Verteilung und Verwendung von Haushaltsmitteln für kulturelle Einrichtungen (außer für das "Theater Oberhausen") und für kulturelle Vereinigungen freier Träger im Rahmen des Haushaltsplanes, 2.2 Förderung und Herausgabe heimatkundlicher Werke von überbezirklicher Bedeutung, 2.3 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 7) des Dezernates 1 (nur Kulturangelegenheiten). 3. Aufgaben als Betriebsausschuss für das „Theater Oberhausen“ 3.1 Zustimmung zur Geschäftsverteilung der Betriebsleitung, 3.2 Benennung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss, 3.3 Zustimmung zu Verträgen über 12.500,00 EUR, 3.4 Zustimmung zu Mehrausgaben von über 12.500,00 im Einzelfall,	1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Kulturausschusses Der Kulturausschuss ist für alle Kulturangelegenheiten der Stadt Oberhausen zuständig. Darüber hinaus nimmt der Kulturausschuss nach Maßgabe der Nr. 3 die Aufgaben eines Betriebsausschusses für das Theater Oberhausen wahr. 2. Entscheidungszuständigkeiten 2.1 Verteilung und Verwendung von Haushaltsmitteln für kulturelle Einrichtungen (außer für das "Theater Oberhausen") und für kulturelle Vereinigungen freier Träger im Rahmen des Haushaltsplanes, 2.2 Förderung und Herausgabe heimatkundlicher Werke von überbezirklicher Bedeutung, 2.3 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 1 (nur Kulturangelegenheiten). 3. Aufgaben als Betriebsausschuss für das „Theater Oberhausen“ 3.1 Zustimmung zur Geschäftsverteilung der Betriebsleitung, 3.2 Benennung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss, 3.3 Zustimmung zu Verträgen über 12.500,00 EUR, 3.4 Zustimmung zu Mehrausgaben von über 12.500,00 im Einzelfall,	Redaktionelle Änderung

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
---	------------------------------------	-------------

3.5 Stundung von Forderungen über 2.500,00 EUR für länger als sechs Monate, 3.6 Niederschlagung von Forderungen über 2.500,00 EUR, 3.7 Erlass von Forderungen über 250,00 EUR, 3.8 Beschaffung und Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 EUR.	3.5 Stundung von Forderungen über 2.500,00 EUR für länger als sechs Monate, 3.6 Niederschlagung von Forderungen über 2.500,00 EUR, 3.7 Erlass von Forderungen über 250,00 EUR, 3.8 Beschaffung und Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 EUR.	
--	--	--

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
---	------------------------------------	-------------

<u>Anlage 7</u> Aufgaben des Planungsausschusses	<u>Anlage 7</u> Aufgaben des Planungsausschusses	
1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Planungsausschusses Der Planungsausschuss ist für alle Angelegenheiten der Stadt Oberhausen im Bereich der Stadtplanung, der Bauordnung und der Bauverwaltung zuständig. Er nimmt Berichte über Aufträge des Dezernats 4 an freiberuflich Tätige nach HOAI und VOF für das Dezernat 4, soweit das Honorar 5.000,00 EUR übersteigt, zur Kenntnis. 2. Entscheidungszuständigkeiten 2.1. Planung und Errichtung von Hochbauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses, soweit nicht das Theater Oberhausen oder die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen betroffen sind, 2.2. Straßenbau- und Beleuchtungsprogramme nach Anhörung der Bezirksvertretungen, 2.3. Verträge und Kostenfestsetzungen, die im Rahmen der Erschließung erforderlich sind, 2.4. Beteiligungsquoten der Stadt Oberhausen an den Kosten für Straßen, Kanäle und Brücken mit den dazugehörigen Bauwerken, 2.5. Erwerb von Kunstgegenständen bei der Durchführung von Baumaßnahmen nach Anhörung der zuständigen Fachausschüsse, 2.6. Entscheidungen nach dem Denkmalschutzgesetz NRW nach	1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Planungsausschusses Der Planungsausschuss ist für alle Angelegenheiten der Stadt Oberhausen im Bereich der Stadtplanung, der Bauordnung und der Bauverwaltung zuständig. Er nimmt Berichte über Aufträge des Dezernats 4 an freiberuflich Tätige nach HOAI und VOF für das Dezernat 4, soweit das Honorar 5.000,00 EUR übersteigt, zur Kenntnis. 2. Entscheidungszuständigkeiten 2.1 Planung und Errichtung von Hochbauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses, soweit nicht das Theater Oberhausen oder die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen betroffen sind, 2.2 Straßenbau- und Beleuchtungsprogramme nach Anhörung der Bezirksvertretungen, 2.3 Verträge und Kostenfestsetzungen, die im Rahmen der Erschließung erforderlich sind, 2.4 Beteiligungsquoten der Stadt Oberhausen an den Kosten für Straßen, Kanäle und Brücken mit den dazugehörigen Bauwerken, 2.5 Erwerb von Kunstgegenständen bei der Durchführung von Baumaßnahmen nach Anhörung der zuständigen Fachausschüsse, 2.6 Entscheidungen nach dem Denkmalschutzgesetz NRW nach	

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
Anhörung des Kulturausschusses, soweit nicht die Bezirksvertretungen bei Denkmälern mit bezirklicher Bedeutung entscheiden, 2.7. Kanalbauprogramm nach Anhörung der Bezirksvertretungen, 2.8. Investitionen für die öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung wesentlich über die Stadtbezirke hinausgeht, nach Anhörung der Bezirksvertretungen, 2.9. grundsätzliche Verkehrsregelungen und Beseitigung von Verkehrsengpässen; soweit diese nicht den Bezirksvertretungen vorbehalten sind, 2.10. Entwicklung der Verkehrsplanung durch projektbezogene Zusammenarbeit, z. B. mit Polizei, StOAG oder privaten Interessengemeinschaften, 2.11. besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 7) des Dezernates 4 (Planungsangelegenheiten).	Anhörung des Kulturausschusses, soweit nicht die Bezirksvertretungen bei Denkmälern mit bezirklicher Bedeutung entscheiden, 2.7 Kanalbauprogramm nach Anhörung der Bezirksvertretungen, 2.8 Investitionen für die öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung wesentlich über die Stadtbezirke hinausgeht, nach Anhörung der Bezirksvertretungen, 2.9 Entscheidungen über grundsätzliche Verkehrsregelungen und Beseitigung von Verkehrsengpässen sowie über Parkraumbewirtschaftungsregelungen von besonderer Bedeutung, 2.10 Entwicklung der Verkehrsplanung durch projektbezogene Zusammenarbeit, z. B. mit Polizei, StOAG oder privaten Interessengemeinschaften, 2.11 besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 4 (Planungsangelegenheiten).	Nr. 2.9: Redaktionelle Verbesserung und Ergänzung um Parkraumbewirtschaftungsregelung. Bisheriger „Soweit-Satz“ kann entfallen, da dies bereits in § 1 Abs. 1 klargestellt ist. Redaktionelle Änderung

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
---	------------------------------------	-------------

<u>Anlage 8</u> Aufgaben des Schulausschusses 1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Schulausschusses Der Schulausschuss ist zunächst für alle Angelegenheiten zuständig, die der Stadt Oberhausen als Schulträger nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102 / SGV NRW 223) obliegen. Darüber hinaus ist der Schulausschuss für alle übrigen Schulangelegenheiten der Stadt Oberhausen zuständig. 2. Entscheidungszuständigkeiten 2.1 Alle Angelegenheiten, die der Stadt Oberhausen als Schulträger obliegen, 2.2 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 7) des Dezernates 3 (nur Schulangelegenheiten).	<u>Anlage 8</u> Aufgaben des Schulausschusses 1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Schulausschusses Der Schulausschuss ist zunächst für alle Angelegenheiten zuständig, die der Stadt Oberhausen als Schulträger nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102 / SGV NRW 223) obliegen. Darüber hinaus ist der Schulausschuss für alle übrigen Schulangelegenheiten der Stadt Oberhausen zuständig. 2. Entscheidungszuständigkeiten 2.1 Alle Angelegenheiten, die der Stadt Oberhausen als Schulträger obliegen, 2.2 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 3 (nur Schulangelegenheiten).	Redaktionelle Änderung
<u>Anlage 9</u>	<u>Anlage 9</u>	

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
---	------------------------------------	-------------

Aufgaben des Sozialausschusses	Aufgaben des Sozialausschusses	
1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Sozialausschusses Der Sozialausschuss ist für alle Sozialangelegenheiten der Stadt Oberhausen zuständig mit Ausnahme der Jugendhilfeangelegenheiten, für die der Jugendhilfeausschuss nach <u>Anlage 3</u> zuständig ist. 2. Entscheidungszuständigkeiten 2.1 Verteilung der Haushaltsmittel zur Förderung freier Wohlfahrtsverbände und gemeinnütziger Verbände im Rahmen des Haushaltsplanes, 2.2 Verteilung der Haushaltsmittel an die Krankenhäuser, 2.3 Angelegenheiten des Obdachlosenwesens, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ausschließlich zuständig ist, 2.4 Angelegenheiten der Aussiedlerinnen/Aussiedler und Asylsuchenden, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ausschließlich zuständig ist, 2.5 Beschlussfassung über Empfehlungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen und des Seniorenbeirates, 2.6 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 7) des Dezernates 3 (nur Sozialangelegenheiten) und des Dezernates 4 (nur Gesundheitsangelegenheiten). 3. Aufgaben des als	1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Sozialausschusses Der Sozialausschuss ist für alle Sozialangelegenheiten der Stadt Oberhausen zuständig mit Ausnahme der Jugendhilfeangelegenheiten, für die der Jugendhilfeausschuss nach <u>Anlage 3</u> zuständig ist. 2. Entscheidungszuständigkeiten 2.1 Verteilung der Haushaltsmittel zur Förderung freier Wohlfahrtsverbände und gemeinnütziger Verbände im Rahmen des Haushaltsplanes, 2.2 Verteilung der Haushaltsmittel an die Krankenhäuser, 2.3 Angelegenheiten des Obdachlosenwesens, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ausschließlich zuständig ist, 2.4 Angelegenheiten der Aussiedlerinnen/Aussiedler und Asylsuchenden, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ausschließlich zuständig ist, 2.5 Beschlussfassung über Empfehlungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen und des Seniorenbeirates, 2.6 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 3 (nur Sozialangelegenheiten) und des Dezernates 4 (nur Gesundheitsangelegenheiten). 3. Aufgaben des als	Redaktionelle Änderung

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
---	------------------------------------	-------------

Betriebsausschuss für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ 3.1 Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans, die im Einzelfall 10 % des Ansatzes überschreiten, außer Mehrausgaben unter 15.000,00 EUR, 3.2 Benennung der Prüferin/ des Prüfers für den Jahresabschluss, 3.3 Zustimmung zu Verträgen über 50.000,00 EUR, 3.4 Stundung von Forderungen über 12.500,00 EUR für länger als sechs Monate, 3.5 Niederschlagung von Forderungen über 2.500,00 EUR, 3.6 Erlass von Forderungen über 1.250,00 EUR, 3.7 Beschaffung und Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 EUR.	Betriebsausschuss für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ 3.1 Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans, die im Einzelfall 10 % des Ansatzes überschreiten, außer Mehrausgaben unter 15.000,00 EUR, 3.2 Benennung der Prüferin/ des Prüfers für den Jahresabschluss, 3.3 Zustimmung zu Verträgen über 50.000,00 EUR, 3.4 Stundung von Forderungen über 12.500,00 EUR für länger als sechs Monate, 3.5 Niederschlagung von Forderungen über 2.500,00 EUR, 3.6 Erlass von Forderungen über 1.250,00 EUR, 3.7 Beschaffung und Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 EUR.	
---	---	--

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
---	------------------------------------	-------------

<u>Anlage 10</u> Aufgaben des Sportausschusses	<u>Anlage 10</u> Aufgaben des Sportausschusses	
1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Sportausschusses Der Sportausschuss ist für alle Angelegenheiten der Stadt Oberhausen in den Bereichen Sport und Freizeit zuständig. 2. Entscheidungszuständigkeiten 1.1. Anmietung oder Anpachtung von Gelände für Sportanlagen und Sportzwecke, 1.2. Verpachtung von Sportanlagen, 1.3. Gestattung der Errichtung von Gebäuden durch Dritte auf städtischen Sportplätzen, 1.4. Gestattung der Inanspruchnahme von städtischem Sportgelände und städtischen Sportanlagen für andere als sportliche Zwecke, 1.5. Verteilung und Verwendung der Haushaltsmittel für die Förderung von Sportveranstaltungen, die Unterhaltung und Einrichtung von Sportanlagen der Vereine und für die Förderung der Leibesübungen, 1.6. Planung, Errichtung und Änderung von Sportanlagen, 1.7. Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 7) des Dezernates 2 (nur Sportangelegenheiten).	1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Sportausschusses Der Sportausschuss ist für alle Angelegenheiten der Stadt Oberhausen in den Bereichen Sport und Freizeit zuständig. 2. Entscheidungszuständigkeiten 1.1. Anmietung oder Anpachtung von Gelände für Sportanlagen und Sportzwecke, 1.2. Verpachtung von Sportanlagen, 1.3. Gestattung der Errichtung von Gebäuden durch Dritte auf städtischen Sportplätzen, 1.4. Gestattung der Inanspruchnahme von städtischem Sportgelände und städtischen Sportanlagen für andere als sportliche Zwecke, 1.5. Verteilung und Verwendung der Haushaltsmittel für die Förderung von Sportveranstaltungen, die Unterhaltung und Einrichtung von Sportanlagen der Vereine und für die Förderung der Leibesübungen, 1.6. Planung, Errichtung und Änderung von Sportanlagen, 1.7. Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 2 (nur Sportangelegenheiten).	Redaktionelle Änderung

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
---	------------------------------------	-------------

<u>Anlage 11</u> Aufgaben des Umweltausschusses	<u>Anlage 11</u> Aufgaben des Umweltausschusses	
1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Umweltausschusses Der Umweltausschuss ist für alle Angelegenheiten der Stadt Oberhausen in den Bereichen des Umweltschutzes einschließlich der umweltfachlichen Fragen zu Entsorgungsangelegenheiten und –gebühren (Abfallbeseitigung, Entwässerung, Straßenreinigung) der öffentlichen Ordnung sowie der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zuständig. 2. Entscheidungszuständigkeiten 2.1 Planungen von Wald-, Park- und Gartenanlagen, Durchführung (erstmalige Gestaltung) solcher Anlagen mit überbezirklicher Bedeutung, soweit nicht der Rat aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausschließlich zuständig ist, 2.2 Festsetzung der Programme für die Anlegung von Grünanlagen, 2.3 Entscheidungen nach dem Landschaftsgesetz, 2.4 Angelegenheiten des Prozesses Lokale Agenda 21, 2.5 Verteilung der Haushaltsmittel an die im Rettungsdienst tätigen Verbände, 2.6 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 7) des Dezernates 2.	1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Umweltausschusses Der Umweltausschuss ist für alle Angelegenheiten der Stadt Oberhausen in den Bereichen des Umweltschutzes einschließlich der umweltfachlichen Fragen zu Entsorgungsangelegenheiten und –gebühren (Abfallbeseitigung, Entwässerung, Straßenreinigung), der öffentlichen Ordnung sowie der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zuständig. 2. Entscheidungszuständigkeiten 2.1 Planungen von Wald-, Park- und Gartenanlagen, Durchführung (erstmalige Gestaltung) solcher Anlagen mit überbezirklicher Bedeutung, soweit nicht der Rat aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausschließlich zuständig ist, 2.2 Festsetzung der Programme für die Anlegung von Grünanlagen, 2.3 Entscheidungen nach dem Landschaftsgesetz, 2.4 Angelegenheiten des Prozesses Lokale Agenda 21, 2.5 Verteilung der Haushaltsmittel an die im Rettungsdienst tätigen Verbände, 2.6 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 4.	Redaktionelle Änderung

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
---	------------------------------------	-------------

<u>Anlage 12</u> Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters	<u>Anlage 12</u> Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters	
1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihr/ihm nach der GO NRW übertragen sind. Dazu gehören insbesondere alle Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW, soweit nicht der Rat sich, einem Ausschuss oder Bezirksvertretungen eine Entscheidung vorbehalten hat und soweit sich nicht aus der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den Betriebssatzungen abweichende Zuständigkeiten ergeben. Außerdem sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung die in Nr. 2 genannten Zuständigkeiten übertragen. Soweit diese Zuständigkeitsordnung bei Entscheidungszuständigkeiten für Ausschüsse eine Mindestwertgrenze vorsieht, ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister für alle Angelegenheiten unterhalb dieser Wertgrenze zuständig.	1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihr/ihm nach der GO NRW übertragen sind. Dazu gehören insbesondere alle Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW, soweit nicht der Rat sich, einem Ausschuss oder Bezirksvertretungen eine Entscheidung vorbehalten hat und soweit sich nicht aus der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den Betriebssatzungen abweichende Zuständigkeiten ergeben. Außerdem sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung die in Nr. 2 genannten Zuständigkeiten übertragen. Soweit diese Zuständigkeitsordnung bei Entscheidungszuständigkeiten für Ausschüsse eine Mindestwertgrenze vorsieht, ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister für alle Angelegenheiten unterhalb dieser Wertgrenze zuständig.	
2. Entscheidungszuständigkeiten 2.1 Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung eines Ehrenamtes/einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 29 Abs. 2 GO NRW, 2.2 Erlass, Änderung und Aufhebung von Tierseuchenverordnungen,	2. Entscheidungszuständigkeiten 2.1 Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung eines Ehrenamtes/einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 29 Abs. 2 GO NRW, 2.2 Erlass, Änderung und Aufhebung von Tierseuchenverordnungen,	

Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (DS Nr. B/16/0095-01)	Zuständigkeitsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
---	------------------------------------	-------------

2.3 Vergabe von Bauleistungen nach der VOB und von Leistungen nach der VOL bis zu einer Auftragssumme von 50.000,00 EUR, 2.4 Entscheidungen der obersten Dienstbehörde nach dem Landesbeamtengesetz NRW und beamtenrechtlichen Nebengesetzen, soweit diese auf nachgeordnete Behörden übertragbar sind, 2.5 Entscheidungen über Widersprüche in Beamtenangelegenheiten nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz in Fällen, in denen die Entscheidung über den angefochtenen Verwaltungsakt nicht dem Rat der Stadt obliegt, 2.6 Umschuldung und Prolongation städtischer Darlehen, 2.7 dingliche Belastung von städtischen Grundstücken bis zu einem Finanzwert von 20.000,00 EUR, 2.8 Abschluss von Wohnungs- und Kleinmietverträgen sowie von Verträgen über landwirtschaftliche und kleingärtnerische Nutzungen.	2.3 Vergabe von Bauleistungen nach der VOB und von Leistungen nach der VOL bis zu einer Auftragssumme von 50.000,00 EUR, 2.4 Entscheidungen der obersten Dienstbehörde nach dem Landesbeamtengesetz NRW und beamtenrechtlichen Nebengesetzen, soweit diese auf nachgeordnete Behörden übertragbar sind, 2.5 Entscheidungen über Widersprüche in Beamtenangelegenheiten nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz in Fällen, in denen die Entscheidung über den angefochtenen Verwaltungsakt nicht dem Rat der Stadt obliegt, 2.6 Umschuldung und Prolongation städtischer Darlehen, 2.7 dingliche Belastung von städtischen Grundstücken bis zu einem Finanzwert von 20.000,00 EUR, 2.8 Abschluss von Wohnungs- und Kleinmietverträgen sowie von Verträgen über landwirtschaftliche und kleingärtnerische Nutzungen.	
--	--	--

**Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die
Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen
vom 23.03.2015**

§ 1

Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ausschüsse

(1) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der vom Rat gebildeten Ausschüsse werden unbeschadet der Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Bezirksvertretungen gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung wie folgt in den Anlagen 1 – 11 dieser Zuständigkeitsordnung geregelt:

1. Hauptausschuss gemäß Anlage 1
2. Finanz- und Personalausschuss gemäß Anlage 2
3. Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Anlage 3
4. Jugendhilfeausschuss gemäß Anlage 4
5. Gleichstellungsausschuss gemäß Anlage 5
6. Kulturausschuss gemäß Anlage 6
7. Planungsausschuss gemäß Anlage 7
8. Schulausschuss gemäß Anlage 8
9. Sozialausschuss gemäß Anlage 9
10. Sportausschuss gemäß Anlage 10
11. Umweltausschuss gemäß Anlage 11

(2) Die Ausschüsse entscheiden in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs, soweit die Anlagen 1 – 11 eine Entscheidungsbefugnis ausdrücklich vorsehen.

(3) Die Ausschüsse sind auch für folgende Finanzangelegenheiten der ihnen nach den Anlagen 1 – 11 jeweils zugeordneten Dezernate zuständig:

1. Entscheidung über die Stundung von Forderungen über 25.000,00 EUR für länger als sechs Monate sowie über die Niederschlagung von Forderungen über 25.000,00 EUR,
2. Entscheidung über den Erlass von Forderungen über 2.500,00 EUR,
3. Vorberatung des Haushaltsplanes (einschließlich Haushaltssicherungskonzept, Finanzplanung und Stellenplan),

4. Vorberatung von Zustimmungsentscheidungen des Rates, die dieser zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe der §§ 83 und 85 GO NRW in Verbindung der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung zu treffen hat,
5. Vorabkenntnisnahme der dem Rat nach Maßgabe des § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung zur Kenntnis zu bringenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen,
6. Kenntnisnahme von Controllingberichten.

(4) Der Finanz- und Personalausschuss und die Betriebsausschüsse für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ bzw. für das „Theater Oberhausen“ entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Anlagen 2, 6, 9) über die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen), soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist.

(5) Soweit nach der Beschaffungsentscheidung des Finanz- und Personalausschusses oder der Betriebsausschüsse für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ bzw. für das „Theater Oberhausen“ gemäß Abs. 5 noch eine gesonderte Vergabeentscheidung zu treffen ist, entscheiden über die Auftragsvergabe ebenso der Finanz- und Personalausschuss sowie die Betriebsausschüsse für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ bzw. für das „Theater Oberhausen“ gemäß Anlagen 2, 6, 9, soweit dafür nicht die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind.

(6) Soweit in den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 11 Entscheidungszuständigkeiten für Ausschüsse begründet sind, kann der Rat im Einzelfall die Entscheidungszuständigkeit durch Beschluss wieder an sich ziehen (Rückholrecht), ohne dass es einer Änderung dieser Zuständigkeitsordnung bedarf.

(7) Im Übrigen sind die Ausschüsse für die Vorberatung von Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs zuständig, die vom Rat der Stadt entschieden werden. Dazu gehört auch die Vorberatung von Satzungen sowie von Benutzungs- und Entgeltordnungen. In begründeten Fällen kann der Rat auf eine Vorberatung durch Ausschüsse verzichten. Bei dringlichen Entscheidungen im Sinne des § 60 Abs. 1 GO NRW findet eine Vorberatung durch Ausschüsse nicht statt.

(8) Die Ausschüsse sind für Kenntnisnahmen oder für Vorabkenntnisnahmen in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs zuständig, die ihnen bzw. dem Rat der Stadt von der Verwaltung vorzulegen sind oder vorgelegt werden.

(9) Die für die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen und das Theater Oberhausen zuständigen Ausschüsse (Sozial- bzw. Kulturausschuss) entscheiden als Betriebsausschüsse gemäß den ihnen durch die Gemeindeordnung NRW, Eigenbetriebsverordnung und Betriebssatzung übertragenen Zuständigkeiten.

§ 2

Zuständigkeiten und Befugnisse der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters

(1) Die Zuständigkeiten und Befugnisse, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung übertragen werden, ergeben sich aus Anlage 12 dieser Zuständigkeitsordnung.

(2) Die gesetzlich geregelten Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bleiben unberührt.

§ 3

Zuständigkeiten und Befugnisse der Betriebsleitungen

Die Betriebsleitungen der Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen und des Theaters Oberhausen entscheiden gemäß den ihnen durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung übertragenen Zuständigkeiten.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 30.06.2014 außer Kraft.

Aufgaben des Hauptausschusses

1. Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses

1.1 Gesetzlicher Zuständigkeitsbereich

Der Hauptausschuss ist zunächst für alle Angelegenheit zuständig, die ihm nach der GO NRW als Hauptausschuss obliegen. Dazu gehören insbesondere:

1.1.1 die Abstimmung der Arbeiten der Ausschüsse aufeinander (§ 59 Abs. 1 GO NRW), insbesondere die abschließende Vorberatung bei Beteiligung mehrerer Fachausschüsse und die Entscheidung bei Kompetenzkonflikten zwischen Ausschüssen untereinander;

1.1.2 Planungen und Vorhaben, die gemäß der Hauptsatzung zur Unterrichtung der Einwohnerinnen/Einwohner verpflichten;

1.1.3 die Entscheidung von Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander sowie zwischen Bezirksvertretungen und Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall (§ 37 Abs. 2 GO NRW);

1.1.4 dringliche Entscheidungen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW);

1.1.5 Entscheidungen bei Nichtübereinstimmung zwischen der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister und der Betriebsleitung (§ 6 Abs. 2 Satz 4 Eigenbetriebsverordnung);

1.2 Zuständigkeitsbereich nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen

Erledigung von Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW) nach Maßgabe des § 14 der Hauptsatzung, soweit nicht die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind.

1.3 Zuständigkeitsbereich nach dieser Zuständigkeitsordnung

1.3.1 Allgemeine Verwaltungsaufgaben;

1.3.1.1 dezernatsübergreifende Planungen der Aufbau- und Ablauforganisation einschließlich der IT- Technik;

1.3.1.2 Empfehlungen der Einigungsstelle gem. §§ 67, 69 Landespersonalvertretungsgesetz, wenn die Entscheidung einen Sachverhalt betrifft, der nach der Zuständigkeitsordnung auch ohne Einigungsstelle dem Hauptausschuss zuzuordnen ist;

1.3.1.3 Begleitung und Beratung der lfd. Haushaltssicherungsmaßnahmen;

1.3.1.4 Vorberatung von Vergaben externer Organisationsuntersuchung verschiedener Organisationseinheiten;

1.3.1.5 Vorberatung angestrebter interkommunaler Zusammenarbeit;

1.3.1.6 Beteiligungen/ Eigenbetriebe:

1.3.1.6.1 Vorberatung der Entscheidungen des Rates über die Gesamtsteuerung der städtischen Beteiligungsunternehmen, insbesondere:

- Beteiligungsrichtlinien,
- Rahmenbedingungen für die Struktur der Verträge und Anstellungsbedingungen der Werkleitungen, Geschäftsführungen und Prokuristinnen/Prokuristen,
- Corporate governance codex;

1.3.1.6.2 Vorberatung der Beschlüsse des Rates der Stadt zur wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Oberhausen:

- Gründung, Erwerb, Umwandlung, Auflösung sowie Veräußerung von Unternehmen in privater Rechtsform;
- Veräußerung von Anteilen an Unternehmen in privater Rechtsform,
- Errichtung, Erweiterung und Auflösung von Eigenbetrieben und Anstalten des öffentlichen Rechts,

- Änderung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen von Unternehmen privater Rechtsform, Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Anstalten öffentlichen Rechts;

1.3.1.6.3 Berichterstattung über die Beteiligungsunternehmen:

- Beteiligungsbericht,
- Statusbericht,
- Berichterstattung im Einzelfall.

1.3.1.7 Berichterstattung des Dezernats 0 über eingegangene Bürger- und Einwohneranliegen

2. Entscheidungszuständigkeiten

Der Hauptausschuss ist für folgende Entscheidungen zuständig:

2.1 Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung gemäß § 61 GO NRW sowie über Organisationsänderungen betreffend die Gesamtverwaltung;

2.2 Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen und Verbänden;

2.3 Verteilung der Finanzmittel für die staatsbürgerliche Bildung sowie für besondere bürgerschaftliche Aktivitäten;

2.4 Erlass von Richtlinien, nach denen Ehe- und Altersjubiläen geehrt werden;

2.5 Namensgebung für öffentliche Einrichtungen sowie für Straßen, Wege und Plätze mit überbezirklicher Bedeutung;

2.6 Genehmigung von Dienstreisen für städtische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger;

2.7 Raumplanung für die Gesamtverwaltung;

2.8 Erwerb, Verkauf oder Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken mit einem Wert von 20.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR;

2.9 dingliche Belastung städtischer Grundstücke im Finanzwert von 20.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR;

2.10 Einräumung von Baulasten bei Entschädigungswerten von 20.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR;

2.11 Gestattungsverträge für Leitungsverlegungen (Hochspannung, Fernleitungen, Mineralöl, Gas, Lichtwellenleiterkabel usw.) im Finanzwert von 20.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR;

2.12 Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist,

2.12.1 bei einer Vertragsdauer von über fünf Jahren,

2.12.2 bei einem Gesamtvolumen von mehr als 20.000,00 EUR p. a..

Zusätzlich zu den vorstehend in Ziff. 1. und 2. geregelten Zuständigkeiten informiert die Verwaltung den Hauptausschuss über Rechtsangelegenheiten von besonderer Bedeutung.

Aufgaben des Finanz- und Personalausschusses

1. Gesetzlicher Zuständigkeitsbereich des Finanz- und Personalausschusses

Der Finanz- und Personalausschuss ist zunächst für alle Angelegenheit zuständig, die ihm nach der GO NRW als Finanzausschuss obliegen. Dazu gehört insbesondere:

Vorbereitung der Haushaltssatzung und Entscheidungen, die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlich sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW).

2. Erweiterter Zuständigkeitsbereich des Finanz- und Personalausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung

Der Zuständigkeitsbereich des Finanz- und Personalausschusses erstreckt sich nach dieser Zuständigkeitsordnung außerdem auf folgende Angelegenheiten:

2.1 Kenntnisnahmen und Vorberatungen

2.1.1 Vorberatung aller Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind;

2.1.2 Vorberatung allgemeiner Finanz- und Steuerungsangelegenheiten der Gesamtverwaltung;

2.1.3 Vorberatung grundsätzlicher Vorgaben für die Haushaltssicherung, Finanz- sowie Investitionsplanung;

2.1.4 abschließende Vorberatung des Haushaltssanierungsplanes;

2.1.5 abschließende Vorberatung der laufenden Haushaltssanierungsmaßnahmen;

2.1.6 abschließende Vorberatung des Haushaltsplanes;

2.1.7 Vorberatung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen;

2.1.8 Kenntnisnahme der überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen (§ 83 Abs. 2 GO NRW);

2.1.9 Kenntnisnahme des Kassenberichtes;

2.1.10 Kenntnisnahme über Umschuldungen und Prolongationen;

2.1.11 Vorberatung der Controllingberichte;

2.1.12 Vorberatung des Erlasses, der Änderung und der Aufhebung von Abgabesatzungen, Gebührensatzungen, Entgeltordnungen und Gebührenordnungen;

2.1.13 Vorberatung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses;

2.1.14 Personalangelegenheiten der Gesamtverwaltung:

2.1.14.1 Personalentwicklungskonzept;

2.1.14.2 Fortschreibung des Frauenförderplans;

2.1.14.3 Berichterstattung im Rahmen der regelmäßig vorzulegenden Personal- und Organisationsberichte über alle Personalentscheidungen des/der Oberbürgermeisters/in im Sinne des § 16 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 der Hauptsatzung ab der Besoldungsgruppe A 11 BBesO bzw. ab der Entgeltgruppe E 10 TVöD sowie ab Entgeltgruppe S 15 TVöD im Sozial- und Erziehungsdienst;

2.1.14.4 Gewährung von Versorgungsleistungen aufgrund von Kannbestimmungen des Beamtenrechts;

2.1.14.5 Empfehlungen der Einigungsstelle gem. §§ 67, 69 Landespersonalvertretungsgesetz, wenn die Entscheidung einen Sachverhalt betrifft, der nach der Zuständigkeitsordnung auch ohne Einigungsstelle dem Finanz- und Personalausschuss zuzuordnen ist;

2.1.14.6 Vorberatung Gesamtstellenplan;

2.1.15 Beteiligungen/ Eigenbetriebe:

2.1.15.1 Vorberatung der Beschlüsse des Rates der Stadt zu Weisungen an den/die Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung:

- Feststellung des Jahresabschlusses bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigengesellschaften,
- Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigengesellschaften,
- sonstige wichtige Gesellschafterangelegenheiten,

beispielhaft im Regelfall:

- Feststellung des Jahresabschlusses bei Gesellschaften mit städtischer Beteiligung,
- Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken,
- Abschluss von Verträgen mit der Stadt Oberhausen;

2.1.15.2 Vorberatung der Beschlüsse des Rates der Stadt zur wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Oberhausen, sofern es sich um Maßnahmen mit erheblicher Auswirkung auf den städtischen Haushalt handelt; insbesondere:

- Gründung, Erwerb, Umwandlung, Auflösung sowie Veräußerung von Unternehmen in privater Rechtsform,
- Veräußerung von Anteilen an Unternehmen in privater Rechtsform,
- Errichtung, Erweiterung und Auflösung von Eigenbetrieben und Anstalten des öffentlichen Rechts.

2.1.15.3 Vorberatung der Entscheidungen des Rates der Stadt über die Gesamtsteuerung der städtischen Beteiligungsunternehmen, insbesondere:

- Beteiligungsrichtlinien,
- Rahmenbedingungen für die Struktur der Verträge und Anstellungsbedingungen der Werkleitungen, Geschäftsführungen und Prokuristinnen/Prokuristen,
- Corporate governance codex

2.1.15.4 Berichterstattung über die Beteiligungsunternehmen:

- Beteiligungsbericht,
- Statusberichte,
- Produktbericht,
- Berichterstattung im Einzelfall;

2.1.16 Berichterstattung über Aufträge des Dezernats 4 an freiberuflich Tätige nach HOAI und VOF für das Dezernat 4, soweit das Honorar 5.000,00 EUR übersteigt.

2.2 Entscheidungszuständigkeiten

Der Finanz- und Personalausschuss ist für folgende Entscheidungen zuständig:

2.2.1 Erlass von Richtlinien für die Gewährung von Wohnungsbaufürsorgedarlehen an Dienstkräfte der Stadt Oberhausen;

2.2.2 Aufnahme von Krediten im Sinne von § 86 GO NRW;

2.2.3 Stundungen von Forderungen über 25.000,00 EUR und länger als sechs Monate;

2.2.4 Niederschlagung von Forderungen über 25.000,00 EUR;

2.2.5 Erlass von Forderungen über 2.500,00 EUR;

2.2.6 Entscheidung über die Antragstellung auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens bei Forderungen über 25.000,00 EUR;

2.2.7 Entscheidung über die Annahme eines Insolvenzplanes bei Forderungen über 25.000,00 EUR;

2.2.8 Entscheidung über die Zustimmung zur außergerichtlichen Schuldenbereinigung bei Forderungen über 25.000,00 EUR;

2.2.9 Entscheidung über die Ablehnung/Zustimmung zum gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan bei Forderungen über 25.000,00 EUR;

2.2.10 Der Finanz- und Personalausschuss ist für die Beschaffung und die Vergabe aller Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) zuständig, soweit nicht die Betriebsausschüsse, die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind. Davon ausgenommen sind die Zuständigkeiten des Planungsausschusses 2.1, 2.7 und 2.8 (Anlage 7) sowie des Sportausschusses 2.6 (Anlage 10).

Er entscheidet über Auftragsvergaben ab einer Auftragssumme über 50.000,00 EUR.

Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zunächst für alle ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben zuständig. Dazu gehören:

1.1 Prüfung der Eröffnungsbilanz (§ 92 Abs. 5 GO NRW);

1.2 Prüfung des Jahresabschlusses (§ 101 Abs. 1 GO NRW);

1.3 Anfertigung eines Bestätigungsvermerks (§ 101 Abs. 3 GO NRW);

1.4 Kenntnisnahme von Prüfaufträgen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters an den Bereich Rechnungsprüfung (§ 103 Abs. 3 GO NRW);

1.5 Zustimmung zur Mitwirkung Dritter bei der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 103 Abs. 5 GO NRW);

1.6 Beratung von Prüfberichten der überörtlichen Prüfung und Unterrichtung des Rates (§ 105 Abs. 5 GO NRW);

1.7 Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 116 Abs. 6 GO NRW);

1.8 Prüfung von Gegenständen der kameralen Haushaltsführung, soweit sich dies aus der Gemeindeordnung NRW in der Fassung des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land NRW vom 16.11.2004 in der Fassung des Gemeindeordnungs-Reformgesetzes vom 20.09.2007 ergibt.

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm nach dem Sozialgesetzbuch – 8. Buch (SGB VIII) und nach dem Ausführungsgesetz NRW zum SGB VIII obliegen. Dazu gehören:

1.1 Befassung gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII und § 3 der Satzung der Stadt Oberhausen für das Jugendamt vom 18.01.2006 mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1.1.1 der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

1.1.2 der Jugendhilfeplanung und

1.1.3 der Förderung der freien Jugendhilfe.

1.2 Entscheidungen gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt bereit gestellten Mittel, der Satzung der Stadt Oberhausen für das Jugendamt vom 18.01.2006 und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse.

2. Entscheidungszuständigkeiten

Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 3 (nur Jugendhilfeangelegenheiten).

Aufgaben des Gleichstellungsausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Gleichstellungsausschusses

Der Gleichstellungsausschuss setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne des Landesgleichstellungsgesetzes und der Gemeindeordnung um und überprüft Maßnahmen der Stadt auf Geschlechtergerechtigkeit. Hiervon unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Rates, der Bezirksvertretungen, der weiteren Fachausschüsse und der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters.

Der Gleichstellungsausschuss berät die folgenden Angelegenheiten vor:

1.1 Angelegenheiten, die geschlechterspezifisch von Relevanz sind oder die gleichstellungsrelevante Vorhaben umfassen;

1.2 Grundsatzfragen der Gleichstellung von Männern und Frauen;

1.3 Grundsätze der Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen;

1.4 Fortschreibung des Frauenförderplanes der Stadt Oberhausen;

1.5 unmittelbar gleichstellungsrelevante Haushaltsangelegenheiten im Sinne eines Gender Budgetings.

Der Gleichstellungsausschuss nimmt Berichte der Gleichstellungsstelle und der Verwaltung zu gleichstellungsspezifischen Belangen zur Kenntnis.

Er wirkt bei gleichstellungsrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse mit und überprüft sie hinsichtlich ihrer Geschlechtergerechtigkeit.

Der Gleichstellungsausschuss ist zuständig für Vorschläge an den Rat und andere Ausschüsse zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen zur Gleichstellung.

2. Entscheidungszuständigkeiten

2.1 Konzepte, Maßnahmen und allgemeine Belange zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zum Abbau von Benachteiligungen und zur Frauenförderung im Sinne des Landesgleichstellungsgesetzes und der Gemeindeordnung;

2.2 Maßnahmen zur Umsetzung von Inhalten des Frauenförderplanes der Stadt Oberhausen;

2.3 Maßnahmen, die auf den Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Frauen und Mädchen und von Männern und Jungen zielen, insbesondere in Gesellschaft, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Schule, Freizeit, Gesundheit, Sport und Kultur;

2.4 Maßnahmen gegen strukturelle und offene Gewalt gegen Frauen und Mädchen, zur Verbesserung der Situation von Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind, sowie präventive Ansätze;

2.5 Vergabe von Fördermitteln für Maßnahmen und Projekte zur Förderung der Gleichstellung und zum Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Frauen und Mädchen und von Männern und Jungen.

Aufgaben des Kulturausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Kulturausschusses

Der Kulturausschuss ist für alle Kulturangelegenheiten der Stadt Oberhausen zuständig. Darüber hinaus nimmt der Kulturausschuss nach Maßgabe der Nr. 3 die Aufgaben eines Betriebsausschusses für das Theater Oberhausen wahr.

2. Entscheidungszuständigkeiten

2.1 Verteilung und Verwendung von Haushaltsmitteln für kulturelle Einrichtungen (außer für das "Theater Oberhausen") und für kulturelle Vereinigungen freier Träger im Rahmen des Haushaltsplanes;

2.2 Förderung und Herausgabe heimatkundlicher Werke von überbezirklicher Bedeutung;

2.3 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 1 (nur Kulturangelegenheiten).

3. Aufgaben als Betriebsausschuss für das „Theater Oberhausen“

3.1 Zustimmung zur Geschäftsverteilung der Betriebsleitung;

3.2 Benennung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss;

3.3 Zustimmung zu Verträgen über 12.500,00 EUR;

3.4 Zustimmung zu Mehrausgaben von über 12.500,00 im Einzelfall;

3.5 Stundung von Forderungen über 2.500,00 EUR für länger als sechs Monate;

3.6 Niederschlagung von Forderungen über 2.500,00 EUR;

3.7 Erlass von Forderungen über 250,00 EUR;

3.8 Beschaffung und Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 EUR.

Aufgaben des Planungsausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Planungsausschusses

Der Planungsausschuss ist für alle Angelegenheiten der Stadt Oberhausen im Bereich der Stadtplanung, der Bauordnung und der Bauverwaltung zuständig.

Er nimmt Berichte über Aufträge des Dezernats 4 an freiberuflich Tätige nach HOAI und VOF für das Dezernat 4, soweit das Honorar 5.000,00 EUR übersteigt, zur Kenntnis.

2. Entscheidungszuständigkeiten

2.1 Planung und Errichtung von Hochbauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses, soweit nicht das Theater Oberhausen oder die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen betroffen sind;

2.2 Straßenbau- und Beleuchtungsprogramme nach Anhörung der Bezirksvertretungen;

2.3 Verträge und Kostenfestsetzungen, die im Rahmen der Erschließung erforderlich sind;

2.4 Beteiligungsquoten der Stadt Oberhausen an den Kosten für Straßen, Kanäle und Brücken mit den dazugehörigen Bauwerken;

2.5 Erwerb von Kunstgegenständen bei der Durchführung von Baumaßnahmen nach Anhörung der zuständigen Fachausschüsse;

2.6 Entscheidungen nach dem Denkmalschutzgesetz NRW nach Anhörung des Kulturausschusses, soweit nicht die Bezirksvertretungen bei Denkmälern mit bezirklicher Bedeutung entscheiden;

2.7 Kanalbauprogramm nach Anhörung der Bezirksvertretungen;

2.8 Investitionen für die öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung wesentlich über die Stadtbezirke hinausgeht, nach Anhörung der Bezirksvertretungen;

2.9 Entscheidungen über grundsätzliche Verkehrsregelungen und Beseitigung von Verkehrsengpässen sowie über Parkraumbewirtschaftungsregelungen von besonderer Bedeutung;

2.10 Entwicklung der Verkehrsplanung durch projektbezogene Zusammenarbeit, z. B. mit Polizei, StOAG oder privaten Interessengemeinschaften;

2.11 besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 4 (Planungsangelegenheiten).

Aufgaben des Schulausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Schulausschusses

Der Schulausschuss ist zunächst für alle Angelegenheiten zuständig, die der Stadt Oberhausen als Schulträger nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102 / SGV NRW 223) obliegen.

Darüber hinaus ist der Schulausschuss für alle übrigen Schulangelegenheiten der Stadt Oberhausen zuständig.

2. Entscheidungszuständigkeiten

2.1 Alle Angelegenheiten, die der Stadt Oberhausen als Schulträger obliegen;

2.2 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 3 (nur Schulangelegenheiten).

Aufgaben des Sozialausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Sozialausschusses

Der Sozialausschuss ist für alle Sozialangelegenheiten der Stadt Oberhausen zuständig mit Ausnahme der Jugendhilfeangelegenheiten, für die der Jugendhilfeausschuss nach Anlage 3 zuständig ist.

2. Entscheidungszuständigkeiten

2.1 Verteilung der Haushaltsmittel zur Förderung freier Wohlfahrtsverbände und gemeinnütziger Verbände im Rahmen des Haushaltsplanes;

2.2 Verteilung der Haushaltsmittel an die Krankenhäuser;

2.3 Angelegenheiten des Obdachlosenwesens, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ausschließlich zuständig ist;

2.4 Angelegenheiten der Aussiedlerinnen/Aussiedler und Asylsuchenden, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ausschließlich zuständig ist;

2.5 Beschlussfassung über Empfehlungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen und des Seniorenbeirates;

2.6 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 3 (nur Sozialangelegenheiten) und des Dezernates 4 (nur Gesundheitsangelegenheiten).

3. Aufgaben des Sozialausschusses als Betriebsausschuss für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“

3.1 Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans, die im Einzelfall 10 % des Ansatzes überschreiten, außer Mehrausgaben unter 15.000,00 EUR;

3.2 Benennung der Prüferin/ des Prüfers für den Jahresabschluss;

3.3 Zustimmung zu Verträgen über 50.000,00 EUR;

3.4 Stundung von Forderungen über 12.500,00 EUR für länger als sechs Monate;

3.5 Niederschlagung von Forderungen über 2.500,00 EUR;

3.6 Erlass von Forderungen über 1.250,00 EUR;

3.7 Beschaffung und Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 EUR.

Aufgaben des Sportausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Sportausschusses

Der Sportausschuss ist für alle Angelegenheiten der Stadt Oberhausen in den Bereichen Sport und Freizeit zuständig.

2. Entscheidungszuständigkeiten

1.1 Anmietung oder Anpachtung von Gelände für Sportanlagen und Sportzwecke;

1.2 Verpachtung von Sportanlagen;

1.3 Gestattung der Errichtung von Gebäuden durch Dritte auf städtischen Sportplätzen;

1.4 Gestattung der Inanspruchnahme von städtischem Sportgelände und städtischen Sportanlagen für andere als sportliche Zwecke;

1.5 Verteilung und Verwendung der Haushaltsmittel für die Förderung von Sportveranstaltungen, die Unterhaltung und Einrichtung von Sportanlagen der Vereine und für die Förderung der Leibesübungen;

1.6 Planung, Errichtung und Änderung von Sportanlagen;

1.7 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 2 (nur Sportangelegenheiten).

Aufgaben des Umweltausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Umweltausschusses

Der Umweltausschuss ist für alle Angelegenheiten der Stadt Oberhausen in den Bereichen des Umweltschutzes einschließlich der umweltfachlichen Fragen zu Entsorgungsangelegenheiten und -gebühren (Abfallbeseitigung, Entwässerung, Straßenreinigung), der öffentlichen Ordnung sowie der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zuständig.

2. Entscheidungszuständigkeiten

2.1 Planungen von Wald-, Park- und Gartenanlagen, Durchführung (erstmalige Gestaltung) solcher Anlagen mit überbezirklicher Bedeutung, soweit nicht der Rat aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausschließlich zuständig ist;

2.2 Festsetzung der Programme für die Anlegung von Grünanlagen;

2.3 Entscheidungen nach dem Landschaftsgesetz;

2.4 Angelegenheiten des Prozesses Lokale Agenda 21;

2.5 Verteilung der Haushaltsmittel an die im Rettungsdienst tätigen Verbände;

2.6 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 4.

Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihr/ihm nach der GO NRW übertragen sind. Dazu gehören insbesondere alle Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW, soweit nicht der Rat sich, einem Ausschuss oder Bezirksvertretungen eine Entscheidung vorbehalten hat und soweit sich nicht aus der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den Betriebssatzungen abweichende Zuständigkeiten ergeben.

Außerdem sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung die in Nr. 2 genannten Zuständigkeiten übertragen. Soweit diese Zuständigkeitsordnung bei Entscheidungszuständigkeiten für Ausschüsse eine Mindestwertgrenze vorsieht, ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister für alle Angelegenheiten unterhalb dieser Wertgrenze zuständig.

2. Entscheidungszuständigkeiten

2.1 Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung eines Ehrenamtes/einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 29 Abs. 2 GO NRW;

2.2 Erlass, Änderung und Aufhebung von Tierseuchenverordnungen;

2.3 Vergabe von Bauleistungen nach der VOB und von Leistungen nach der VOL bis zu einer Auftragssumme von 50.000,00 EUR;

2.4 Entscheidungen der obersten Dienstbehörde nach dem Landesbeamtengesetz NRW und beamtenrechtlichen Nebengesetzen, soweit diese auf nachgeordnete Behörden übertragbar sind;

2.5 Entscheidungen über Widersprüche in Beamtenangelegenheiten nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz in Fällen, in denen die Entscheidung über den angefochtenen Verwaltungsakt nicht dem Rat der Stadt obliegt;

2.6 Umschuldung und Prolongation städtischer Darlehen;

2.7 dingliche Belastung von städtischen Grundstücken bis zu einem Finanzwert von 20.000,00 EUR;

2.8 Abschluss von Wohnungs- und Kleinmietverträgen sowie von Verträgen über landwirtschaftliche und kleingärtnerische Nutzungen.